

# RS Vwgh 1999/6/1 94/08/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.06.1999

## Index

67 Versorgungsrecht

68/01 Behinderteneinstellung

## Norm

BEinstG §2 Abs1;

BEinstG §3 Abs2;

KOVG 1957 §7;

KOVG RichtsatzV 1965 §3;

## Rechtssatz

Treffen mehrere Leiden zusammen, so ist nach § 3 Richtsatzverordnung zum KOVG, BGBl 1965/150 von der Gesundheitsschädigung auszugehen, die die höchste Minderung der Erwerbsfähigkeit verursacht, und zu prüfen, ob und inwieweit der durch die Gesamteinschätzung zu erfassende Gesamtleidenszustand zufolge des Zusammenwirkens aller zu berücksichtigenden Gesundheitsschädigungen eine höhere Einschätzung (gegenüber der bloß des führenden Leidens) rechtfertigt (Hinweis E 24.6.1997, 95/08/0072).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994080088.X01

## Im RIS seit

27.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)